

Vollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;

3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrage des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(2) Gegen eine in Absatz 1 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen¹ werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Wenn ein Angehöriger des Konsulats sich weigert, zur Zeugenaussage vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zu erscheinen, so dürfen ihm gegenüber keinerlei Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(3) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Aussagen können daher mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden. Ein Angehöriger des Konsulats ist nicht verpflichtet, einen Eid oder Schwur abzulegen oder eine Versicherung abzugeben.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten analog für die Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die für einen Angehörigen des Konsulats sowie seine Familienangehörigen in den Artikeln 14, 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall schriftlich erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei Steuern oder sonstige Abgaben für:

1. die Konsularräumlichkeiten und, die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gepachtet oder gemietet wurden. Das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. das bewegliche Gut, welches Eigentum des Entsendestaates ist oder sich in seinem Besitz oder in seiner Nutzung befindet und für Zwecke des Konsulats verwendet wird. Das gilt auch für den Erwerb solchen beweglichen Gutes.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 beziehen sich nicht auf die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind:

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat belegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort belegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintrags-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale oder kommunale Steuern und Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den amtlichen Gebrauch des Konsulats ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleicher Weise von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit, wie die Gegenstände, die zum amtlichen Gebrauch der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson ist in gleicher Weise von der Zollkontrolle seines persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit, wie das Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats ist hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleicher Weise befreit, wie das Mitglied des Verwaltung- und technischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf die Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.